

Amtsgericht Köthen
Friedhofstraße 48, 06366 Köthen (Anhalt)
- Zwangsversteigerungsgericht -

WICHTIGE HINWEISE FÜR ALLE BIETINTERESSENTEN !!!

Auf Verlangen eines am Zwangsversteigerungsverfahren Beteiligten hat ein Bieter Sicherheit zu leisten.

Für die Erbringung der im Zwangsversteigerungstermin zu leistenden Sicherheit gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Sicherheit kann **nicht** mehr durch Barzahlung erbracht werden.

Die Einzahlung auf das Konto der beim Amtsgericht Köthen bestehenden Gerichtszahlstelle ist ebenfalls **nicht** mehr möglich. Es ist hierbei nicht von Belang, ob die Zahlung in bar, durch Überweisung oder in sonstiger Form gewünscht werden sollte.

2. **Die Sicherheitsleistung kann nur noch erfolgen durch:**

- a) Übergabe eines Bundesbank- oder Verrechnungsschecks, falls dieser frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt worden ist. Dies gilt nur, falls der Scheck von einem im Geltungsbereich des Zwangsversteigerungsgesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut oder der Deutschen Bundesbank ausgestellt und im Inland zahlbar ist;
- b) Übergabe einer unbefristeten, unbedingten und selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Kreditinstituts im Sinne des Absatzes a);
- c) durch Überweisung auf das nachfolgend genannte Konto der Landeshauptkasse Dessau, wenn der Betrag der Landeshauptkasse **vor** dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis durch den Bietinteressenten hierüber im Termin vorgelegt wird. – Die Bankverbindung lautet:

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

IBAN: DE9181000000081001598

BIC: MARKDEF1810

Als Verwendungszweck ist bitte anzugeben:

95-4130-1111-5-1409-3 K ... (an dieser Stelle bitte Aktenzeichen des Gerichts einfügen!) ...

Amtsgericht Köthen – Sicherheitsleistung –

Alle Nachweise müssen dem Gericht im Original vorgewiesen werden! Falls der berechnigte Verfahrensbeteiligte Sicherheitsleistung verlangt, muss der Bieter die Erbringung der Sicherheitsleistung dem Gericht gegenüber sofort nachweisen, da andernfalls das Gebot sofort zurückgewiesen werden müsste.

Im Übrigen empfiehlt das Gericht dringend, vor Abgabe von Geboten den Inhalt des Sachverständigengutachtens durchzulesen. Das Gutachten liegt auf der Geschäftsstelle während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus!

Gebote können nur mündlich in dem Versteigerungstermin in EURO abgegeben werden. Ein Gebot ist bindend und kann nicht zurückgenommen werden. Eine Vertretung zur Abgabe von Geboten ist nur mit notarieller Bietungsvollmacht zulässig.

- Am Eingang des Gerichts finden Einlasskontrollen statt. Zur Vermeidung von Wartezeiten halten Sie bitte ein gültiges Ausweispapier (Personalausweis, Reisepass oder einen gleichgestellten Identitätsnachweis) zur Einsichtnahme bereit. Richten Sie sich bitte hierauf ein, damit Sie pünktlich im Gerichtssaal sein können.

Die Geschäftsstelle finden Sie in der 1. Etage; Zimmer 112. Dort erhalten Sie auch kostenfrei einen Abdruck dieses Merkblattes.

Veröffentlichungen finden Sie ebenfalls im Internet unter: www.zvg-portal.de